

## 811 Forstbetriebe

### Sachliche Probleme

Den Waldeigentümern ist es grundsätzlich freigestellt, einen eigenen Forstbetrieb zu führen, sich an einem gemeinsamen Forstbetrieb zu beteiligen oder ihren Wald von einem anderen Forstbetrieb bewirtschaften zu lassen. Die wirtschaftlichen Perspektiven der Waldwirtschaft erfordern eine engere Kooperation unter den Waldbesitzern. Dank Zusammenarbeit können das benötigte Personal optimaler ausgelastet, vorhandenes Know-how besser genutzt, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge wirtschaftlicher eingesetzt und die Anforderungen an die Arbeitssicherheit besser erfüllt werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 verpflichtet die Kantone, ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen und diese von entsprechend ausgebildeten Fachleuten leiten zu lassen. Da ca. 80 Prozent der Waldfläche des Kantons Aargau in von Förstern geleiteten Forstbetrieben liegen, basiert die Revierbildung auf diesen bestehenden Forstbetrieben. Es werden keine zusätzlichen territorialen Einheiten gebildet. Die aargauische Waldgesetzgebung regelt diesen Bereich in § 28 des Waldgesetzes (SAR 931.100), § 4 des Dekretes zum Waldgesetz (SAR 931.110) und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz (SAR 931.111).

### Aufgaben des Gemeinderates (Einwohnergemeinde)

- Jede Waldfläche im Gemeindebann muss einem Forstrevier zugeordnet sein. Basis der Forstreviere bilden die bestehenden Forstbetriebe.
- In der Regel erfüllen die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter in den von ihnen bewirtschafteten Waldungen gleichzeitig auch die Aufgaben als Revierförsterin bzw. Revierförster. Andere Lösungen sind in Absprache mit den Beteiligten möglich, wenn sich daraus zweckmässigere Revierorganisationen ergeben.
- Der Gemeinderat teilt die übrigen Waldungen, welche nicht Teil eines Forstbetriebes sind (kleinflächiges Waldeigentum < 20 ha), einem Forstrevier zu und bezeichnet die zuständige Revierförsterin bzw. den zuständigen Revierförster.
- Als Revierförsterinnen und Revierförster kann der Gemeinderat diplomierte Försterinnen und Förster oder Forstingenieurinnen und Forstingenieure wählen, soweit sie die Funktion von Forstbetriebsleitern ausüben.

### Lösungsansatz Gemeindevertrag

Eine Ortsbürgergemeinde überträgt die Försteraufgaben (Betriebsleitung) dem Forstbetrieb einer anderen Ortsbürgergemeinde. Die erbrachten Leistungen werden nach effektivem Aufwand zu festgelegten Stundenansätzen oder pauschal nach einem bestimmten Verteilschlüssel (z.B. Anteil am Gesamtpensum, Waldflächenanteil) entschädigt. Die Aufträge für die übrigen anfallenden Arbeiten (Holzschlag, Jungwaldpflege, Wegunterhalt usw.) werden fallweise vergeben.

Die Zusammenarbeit kann die gemeinsame Führung des ganzen Forstbetriebes umfassen, wobei ein Waldeigentümer (i.d.R. derjenige mit der grössten Waldfläche) den Kopf-Forstbetrieb führt.

Die Vertragsparteien bleiben Eigentümer ihrer bisherigen Waldgrundstücke und Anlagen. Neue Maschinen, Geräte und Einrichtungen werden vom Kopf-Forstbetrieb zu Alleineigentum oder aber zu Gesamteigentum aller beteiligten Gemeinden erworben (nicht zwingend). Im internen Verhältnis können die Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen an Aktiven und Passiven beteiligt werden.

Eine Kommission (Betriebskommission, Forstkommission) übernimmt die notwendigen Führungs- und Koordinationsaufgaben. Die Einsetzung weiterer Kommissionen bleibt vorbehalten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind im Gemeindevertrag und ergänzend allenfalls in einem Geschäftsreglement festzuhalten.

### Beförsterungsvertrag

### Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb

### Eigentumsverhältnisse

### Begleitgremien

Das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal steht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Kopf-Forstbetrieb und nicht mit der einzelnen Gemeinde. Im Gemeindevertrag ist das Verfahren zur Festlegung des Stellenplans und zur Anstellung des Forstpersonals zu regeln.

Die betrieblichen Fixkosten werden von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen getragen. Die übrigen Leistungen werden auf der Grundlage der forstlichen Betriebsrechnung abgerechnet.

Wo eine Betriebsgemeinschaft mit Kopf-Forstbetrieb vereinbart wird, führen die beteiligten Gemeinden je ihre eigene Rechnung. Die Rechnung des Forstbetriebes ist in der Rechnung (Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde) der Kopfgemeinde integriert und dient lediglich als Grundlage für die Verrechnung der Aufwendungen an die übrigen Vertragsgemeinden. Die Kopfgemeinde fasst über Gesamtbudget und Gesamtrechnung Beschluss, während die übrigen Vertragsgemeinden nur über ihre Kostenanteile zu befinden haben.

### Personalrecht

### Leistungserfassung, Leistungsverrechnung

### Rechnungsführung

#### Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Grundlagen</li> <li>• Vertragsparteien</li> <li>• Vereinbarungszweck</li> </ul>
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke, Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Einrichtungen, Geräte</li> <li>• Nutzungsrechte</li> </ul>
<i>Aufgabenumschreibung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgaben und Kompetenzen des Kopf-Forstbetriebes</li> <li>• Abgrenzungen, Schnittstellen</li> </ul>
<i>Organisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personelles, Stellenplan, Lehrlingswesen</li> <li>• Sachmittel (Arbeitsplatz-Infrastruktur, Räume)</li> <li>• Informationsfluss</li> <li>• Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen allfälliger Begleitgremien</li> </ul>
<i>Leistungserfassung und Leistungsverrechnung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätze der Leistungs- und Kostenerfassung</li> <li>• Verrechnungssätze</li> <li>• Allfällige Indexierung</li> <li>• Zeitpunkt der Leistungsverrechnung</li> <li>• Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten</li> <li>• Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur</li> </ul>
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsdauer</li> <li>• Verfahren für Vertragsänderungen</li> <li>• Kündigungsfristen</li> <li>• Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung</li> </ul>
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Inkrafttreten</li> <li>• Genehmigungsvermerke</li> </ul>
<i>Anhänge (eventuell)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schema Kostenberechnung</li> <li>• Pflichtenheft</li> </ul>

#### Lösungsansatz Verband

Mit dem Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes am 1. März 1999 ist der Zusammenschluss von Ortsbürgergemeinden in einem Gemeindeverband rechtlich möglich geworden.

## Auf dem Weg zur Zusammenlegung der Forstbetriebe

